

**Satzung
der Stadt Schleswig
für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig
und im Innenbereich der Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Selk und Geltorf
(Abwassersatzung)
vom 1. Januar 2013**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (BGBl. I S. 1690), Verordnung vom 21. 03.1997 (BGBl. I S. 566) und Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), des §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545 ber. 1991 S. 257) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 5. November 2001, vom 8. Dezember 2003, vom 8. Dezember 2008 und vom 27. April 2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Schleswig (Stadt) betreibt die unschädliche Abwasserbeseitigung durch die Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- als jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst
 1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (4) Die Stadt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage), bestehend insbesondere aus Sammlern,

Druckleitungen, Hebeanlagen, Rückhaltebecken, Regenkläranlagen, auch wenn diese von der Stadt auf ihr nicht gehörenden Grundstücken hergestellt oder verlegt wurden. Die Stadt schafft auch die Abfuhr-richtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 3 Nr. 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- a) die Grundstückserstanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft haben oder ihr Gewässereigenschaft aufgehoben ist, sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einbezogen wurden,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (6) Beim Trennsystem wird für jedes Grundstück nur je ein Grundstücksanschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser verlegt, beim Mischsystem nur ein Anschlusskanal. Die Verlegung zusätzlicher Anschlusskanäle kann ausnahmsweise von der Stadt gestattet werden, wenn der Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten trägt. Das gleiche gilt bei Erweiterung des üblichen Anschlusskanalquerschnitts von 150 mm und bei der Erweiterung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Anschlusskanälen mit einem geringeren Querschnitt als 150 mm.
- (7) Die Stadt behält sich vor, dass im Einzelfall der Grundstücksanschlusskanal bis einschließlich Reinigungskanal hergestellt wird. Die ab Grundstücksgrenze entstehenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.
- (8) Diese Satzung gilt
1. für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Schleswig
 2. für die Schmutzwasserbeseitigung im Innenbereich der Gemeinden
 - a) Busdorf
 - b) Dannewerk
 - c) Selk
 - d) Geltorf.

Der Innenbereich ergibt sich aus den dieser Satzung beigefügten Anlagen 2 (Busdorf), 3 (Dannewerk), 4 (Selk) und 5 (Geltorf).

- (9) Für die Beseitigung des Niederschlagswassers in den in Absatz 8 Nr. 2 genannten Gemeinden gilt diese Satzung nicht.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen den Stadtwerken anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach § 6a auf den Nutzungsberechtigten übertragen worden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht). Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach § 6a auf den Nutzungsberechtigten übertragen worden ist.
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist oder

- c) die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
 - (3) Der Anschluss von Drainageleitungen zur Ableitung von Niederschlagswasser, freiem oder gespanntem Grundwasser an die Abwasseranlage kann im Ausnahmefall von der Stadt zugelassen werden. Wasserrechtliche Erlaubnis- oder Bewilligungserfordernisse bleiben unberührt. Ausnahmsweise zugelassene Drainageleitungen dürfen nur an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrriech, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert sind,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) Abwasser, das wärmer als 33 ° ist,
 - f) pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden. Anlagen, die zur Zerkleinerung der in Buchstabe a) genannten Stoffe geeignet sind, dürfen an Anschlussleitungen nicht angeschlossen werden. Im Übrigen gelten die in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Anforderungen und Richtwerte.

- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Planung, die Errichtung und den Betrieb dieser Abscheider sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere die entsprechenden DIN-Normen zu beachten. Der Verpflichtete hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die regelmäßigen Wartungen und Überprüfungen durchgeführt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verpflichtete für den aus der Missachtung resultierenden Schaden.
- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliches oder gefährliches Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 (einschließlich Anlage 1) handelt, hat nach Aufforderung

durch die Stadt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen von der Stadt als geeignet und als zuverlässig anerkannten technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadt kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich verändert, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. Die Stadt kann eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen. Die Versagung der Aufnahme des Abwassers wird erst aufgehoben, wenn die erforderliche Erweiterung der Abwasseranlagen betriebsfertig abgeschlossen ist.
- (7) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwassers beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.
- (8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 6a

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Für die aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlichen Grundstücke schreibt die Stadt hiermit vor, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern ist. Die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung wird auf den Nutzungsberechtigten des jeweiligen Grundstücks nach Satz 1 übertragen.
- (2) In den Fällen der Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach Absatz 1 hat die Versickerung des Niederschlagswassers durch eine geeignete Versickerungsanlage z.B. Mulden- und Rigolensystem zu erfolgen. Bei Betrieb, Bemessung und Ausgestaltung der Mulden- und Rigolentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- (3) Die für die Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit sind vom Nutzungsberechtigten des jeweiligen Grundstücks nach Absatz 1 Satz 1 vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Die Nutzungsberechtigten haben der Stadt alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen und Veränderungen an der Versickerungsfähigkeit des Boden unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei den Stadtwerken einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete den Stadtwerken rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung nach Satz 1 wird durch einen Antrag auf Abbruchgenehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde nicht ersetzt.
- (6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (8) Der nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Stadtwerken innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei den Stadtwerken beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei den Stadtwerken beantragt werden.
- (3) Niederschlagswasser soll, wenn es nicht § 1 Abs. 2 Satz 1 entspricht und soweit örtlich möglich, auf dem Grundstück versickern können.
- (4) Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser besteht nicht für Grundstücke, auf deren Nutzungsberechtigte die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach § 6a übertragen wurde.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Die Höhe des Anschlussbeitrages (§ 15) wird dadurch nicht berührt. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs-, Nutzungsrechte und -pflichten im Einvernehmen mit der Stadt schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Grundstücksübergabeschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Grundstücksübergabeschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei den Stadtwerken anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

- (5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Grundstücksübergabeschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) die Stadt nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 5 u. 6 gilt entsprechend.
- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 11

Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Stadt ist berechtigt, in den Fällen, in denen sich trotz Einhaltung der DIN-Vorschriften Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen bzw. an den Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Betrieb ergeben, eine von den allgemeinen DIN-Vorschriften abweichende Ausführung zu verlangen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist dazu die Bekanntmachung vom 18. März 2008 in Schleswig-Holstein eingeführte DIN 4261 zu beachten. Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen werden bedarfsgerecht durch die Schleswiger Stadtwerke oder von ihr beauftragte Dritte entleert. Für Kleinkläranlagen ist hierzu mindestens einmal jährlich der Schlamm Spiegel durch einen beauftragten Fachkundigen zu ermitteln und den Schleswiger Stadtwerken zu melden. Der Eigentümer einer abflusslosen Grube meldet den Schleswiger Stadtwerken rechtzeitig die Vollenfüllung.
- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abseider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadtwerke, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage (z.B.

Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider) müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 15 Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 5 Abs. 2 und 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - f) nach § 12 Abs. 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zuganges zu ihnen sorgt,
 - g) den in § 14 geregelten Auskunft- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 17 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 1. Mai 2009 außer Kraft.

Schleswig, den 6. November 2012

(Siegel)



Stadt Schleswig


Thorsten Dahl
Bürgermeister